

Messerstecher verletzt kleinen Jungen

Boulevardzeitung stellt im Prozessbericht Angeklagten identifizierbar dar

„Flüchtling sticht Jungen (11) mit Messer nieder“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung online über den Prozess gegen einen 26-jährigen eritreischen Flüchtling wegen des Verdachts, einen Jungen mit einem Messer verletzt zu haben. Der Verdächtige wird als Abdulrahman M. bezeichnet. Die Zeitung zeigt ihn im Bild. Ein Leser des Blattes ist der Auffassung, dass die Berichterstattung den Persönlichkeitsschutz des Verdächtigen verletzt. Gleichzeitig werde er durch die Nennung seiner Herkunft diskriminiert. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt Stellung. Er denkt, dass im konkreten Fall das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiege. Die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sei außergewöhnlich schwer und in ihrer Art und Dimension besonders. Von daher sei die identifizierende Berichterstattung nicht zu beanstanden. Auch die Angabe seiner Herkunft und seines Flüchtlingsstatus verstößt nach Meinung des Chefredakteurs nicht gegen den Pressekodex, da es Aufgabe der Presse sei, das Geschehen so authentisch wie möglich zu schildern. Es handele sich dabei um relevante und sachlich gehaltene Informationen für die Leser.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Gremium ist der Auffassung, dass der Angeklagte durch die Veröffentlichung seines Vornamens und seines abgekürzten Nachnamens sowie eines Fotos identifizierbar wird. Ein überwiegendes öffentliches Interesse nach Richtlinie 8.1 des Kodex an dieser Identifizierbarkeit liegt jedoch nicht vor. Die Redaktion hätte den Angeklagten anonymisieren müssen. Eine Verletzung der Kodex-Ziffer 12 (Diskriminierungen) stellt der Ausschuss nicht fest. Die Angabe der Herkunft und des Flüchtlingsstatus des Mannes ist im Hinblick auf die umfassende Schilderung des Falles durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt.

Aktenzeichen:0416/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung